

07.01_2025_29 / 07.01_2026_03

Solothurn, 09. Juni 2026 / flu

Empfehlung

gemäss § 36 Abs. 3 des Informations- und Datenschutzgesetzes

im Schlichtungsverfahren zwischen

A.

(nachfolgend «Gesuchsteller»)

und

Regierungsrat des Kantons Solothurn

(nachfolgend «Behörde»)

I. Sachverhalt

1. Mit E-Mail vom 11. August 2025 verlangte der Gesuchsteller beim Regierungsrat Zugang zum «Bericht der kantonalen Finanzkontrolle betreffend Handhabung der Härtefall-Entschädigungen (COVID) bei der kantonalen Standortförderung» (nachfolgend «Bericht»).
2. Der Regierungsrat lehnte das Zugangsgesuch am 14. August 2025 ab und verwies zur Begründung auf § 76 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-G).¹ Dieser sehe ausschliesslich eine Veröffentlichung des Jahresberichts vor, nicht aber einzelner Prüfungsberichte.
3. Der Gesuchsteller stellte am 24. November 2025 bei der Beauftragten für Information und Datenschutz (nachfolgend «Beauftragte») einen Schlichtungsantrag. § 76 WoV-G enthalte keinen Geheimhaltungsvorbehalt, weshalb ein Ausschluss des Öffentlichkeitsprinzips gegen die ratio legis des InfoDG sowie Art. 11 Kantonsverfassung verstosse.
4. Mit Schreiben vom 19. Januar 2026 stellte der Gesuchsteller auf Rückfrage seitens der Behörde klar, dass sich sein Zugangsgesuch auf den gesamten Bericht beziehe.
5. Anlässlich der Schlichtungsverhandlung vom 19. Februar 2026 konnte dahingehend eine

¹ BGS 115.1

Teileinigung erzielt werden, als die Behörde den Titel des Berichts bekanntgab und die Abklärung mit der Finanzkontrolle in Aussicht stellte, ob und in welchem Umfang deren Stellungnahme vom 11. Dezember 2025 zugänglich gemacht werden dürfe. Der Gesuchsteller präzisierte sein Gesuch dahingehend, dass er keinen Zugang zu Personendaten verlange und diese eingeschwärzt werden könnten. Darüber hinaus wurde keine Einigung erzielt und die Abgabe einer schriftlichen Empfehlung bei der Beauftragten beantragt.

6. Am 19. März 2026 wurde der Beauftragten die Stellungnahme der Finanzkontrolle zum Zugangsgesuch vom 11. Dezember 2025 nachgereicht.

II. Formelle Erwägungen

7. Der Regierungsrat ist eine Behörde gemäss § 3 Informations- und Datenschutzgesetz (InfoDG; BGS 114.1).
8. Der Gesuchsteller hat einen Antrag auf Schlichtung bei der Beauftragten gestellt, nachdem ihm der verlangte Zugang zum Bericht verweigert worden war.
9. Die Beauftragte ist nach Durchführung der Schlichtungsverhandlung vom 19. Februar 2026 für die Abgabe einer schriftlichen Empfehlung zuständig (§ 36 Abs. 3 InfoDG).

Zwischenergebnis: Im Schlichtungsverfahren wurde eine Teileinigung erzielt. Die Beauftragte ist für die Abgabe einer Empfehlung nach § 36 Abs. 3 InfoDG zuständig.

III. Materielle Erwägungen

10. Bei dem vom Gesuchsteller herausverlangten Dokument handelt es sich um einen Bericht der kantonalen Finanzkontrolle gemäss §§ 61 ff. WoV-G. Es betrifft die öffentliche Aufgabenerfüllung (Finanzaufsicht) und befindet sich im Besitz der Behörde. Damit handelt es sich um ein amtliches Dokument gemäss § 4 Abs. 1 InfoDG.

Zwischenergebnis: Der Bericht stellt ein amtliches Dokument dar und der Zugang ist gemäss § 12 ff. InfoDG zu prüfen.

11. Mit der Einführung des Informations- und Datenschutzgesetzes hat der Kanton Solothurn einen Paradigmenwechsel vom Prinzip der «Geheimhaltung mit Öffentlichkeitsvorbehalt» zum «Öffentlichkeitsprinzip mit Geheimhaltungsvorbehalt» vorgenommen. Zweck des Gesetzes ist die Förderung der Öffentlichkeit der Verwaltung wie auch die Wahrung schützenswerter privater und wichtiger öffentlicher Interessen. Die Entscheidungsprozesse der Behörden sollen für die Bevölkerung transparenter werden. Es soll Vertrauen in den Staat und seine Behörden geschaffen, die Akzeptanz für behördliches Handeln erhöht und die Umsetzung politischer Massnahmen begünstigt werden. Auf Bundesebene wird zur Umsetzung des Öffentlichkeitsprinzips ausgeführt, es liege im öffentlichen Interesse zu wissen, wie die Behörde im Einzelfall gehandelt habe, wie Steuergelder eingesetzt würden oder wie eine Behörde funktioniere (vgl. SOG 2020 Nr. 6 Erw. 5.3; Urteil des Verwaltungsgerichts vom 02. April 2025 [VWBES.2024.362] Erw. 4.1; Botschaft und Entwurf zum Öffentlichkeitsprinzip und Datenschutz vom 22. August 2000, RRB 1653/2000 [nachfolgend: Botschaft InfoDG], S. 3, 6 ff.; BGE 142 II 340 Erw. 2.2; BGE 1C_472/2017 Erw. 3.3; Bundesamt für Justiz, Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter: Umsetzung des Öffentlichkeitsprinzips in der Bundesverwaltung: Häufig gestellte Fragen, Bern, 7. August 2013 [FAQ BGÖ], Ziff. 3.1.3).
12. Das Recht auf Zugang nach Öffentlichkeitsprinzip stellt zwingendes öffentliches Recht dar,

von welchem nur in den gesetzlich vorgesehenen Ausnahmefällen abgewichen werden darf (vgl. Empfehlung der Beauftragten vom 15. Oktober 2024, Ziff. 14 m.w.H.; vgl. auch BGE 144 II 91 Erw. 3.3, BGE 144 I 170 Erw. 7.2). Die Gründe, welche zu einer Verweigerung, einer Einschränkung oder einem Aufschub des Zugangs führen können, sind abschliessend in § 13 InfoDG geregelt. Dabei obliegt die Beweislast für Interessen, welche die Vermutung zu Gunsten des freien Zugangs zu amtlichen Dokumenten widerlegen, der zuständigen Behörde (vgl. BGer Urteil 1C_299/2019, Erw. 2 m.w.H.).

13. Die Behörde macht geltend, dass § 76 WoV-G ausschliesslich die Veröffentlichung des Jahresberichts der Finanzkontrolle vorsehe. Dies stelle eine gesetzliche Grundlage im Sinne von § 13 Abs. 1 Bst. a InfoDG dar, welche dem Zugang zu den einzelnen Prüfberichten entgegenstehe.

Zwischenergebnis: Es ist zu prüfen, ob mit § 76 WoV-G eine gesetzliche Grundlage vorliegt, welche das Recht auf Zugang zum Prüfbericht nach Öffentlichkeitsprinzip gemäss § 13 Abs. 1 Bst. a InfoDG grundsätzlich ausschliesst.

14. § 76 WoV-G lautet wie folgt: «Die Finanzkontrolle erstattet dem Kantonsrat, dem Regierungsrat und der Gerichtsverwaltungscommission jährlich einen Jahresbericht ihrer Revisions- und Aufsichtstätigkeit, in dem sie über den Umfang und die Schwerpunkte ihrer Tätigkeit sowie über Feststellungen und Beurteilungen informiert. Der Bericht wird veröffentlicht.»
15. Das Bundesgericht führt in seiner Rechtsprechung aus, dass es nicht prinzipiell ausgeschlossen werden könne, dass Verpflichtungen zur aktiven Information spezielle Zugangsnormen in Bezug auf das Öffentlichkeitsprinzip darstellen würden. Aus der Pflicht zur aktiven Information könne andererseits nicht ohne Weiteres geschlossen werden, dass jeder weitere beantragte Zugang verweigert werden dürfe. Vielmehr sei der Sinn und Zweck der divergierenden Normen zu beurteilen und das öffentliche Interesse an Transparenz dem Schutzzweck der Spezialnorm gegenüberzustellen. Ob die Verpflichtung zur aktiven Information im Einzelfall den Zugang erleichtere oder strengere Regeln aufstelle, sei durch Auslegung der betroffenen Spezialnorm zu ermitteln. Mit der Einführung des Öffentlichkeitsprinzips sei eine Vermutung zu Gunsten des freien Zugangs zu amtlichen Dokumenten und damit der Öffentlichkeit der Verwaltungstätigkeit geschaffen worden. Das Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten sei Teil des Grundrechts auf Meinungs- und Informationsfreiheit.² Spezialgesetzliche Bestimmungen dürften nicht leichthin so ausgelegt werden, dass damit dieser Grundsatz der Transparenz ausgehöhlt werde (vgl. BGE 146 II 265 Erw. 3.1, 3.2 m.w.H., 5.3; Empfehlung des EDÖB vom 05.08.2024, Ziff. 22, 26). Diese Ausführungen sind allgemeiner Natur und können auch für die Anwendung der kantonalen Bestimmungen herangezogen werden.
16. Der Wortlaut von § 76 WoV-G («wird veröffentlicht») bezieht sich auf die aktive Information. Ein Hinweis, dass eine Geheimhaltung von weiteren Informationen auf (Zugangs-)Gesuch hin beabsichtigt wird, lässt sich diesem Wortlaut nicht entnehmen. Eine solche Schlussfolgerung ergibt sich auch nicht aus den Erläuterungen in den Gesetzesmaterialien. In der Botschaft des Regierungsrats wird zwar darauf hingewiesen, dass mit der Veröffentlichung gemäss § 76 WoV-G die Transparenz des Revisionswesens gegen aussen sichergestellt und damit dem geltenden Öffentlichkeitsprinzip entsprochen werden solle (vgl. RRB 2003/396 vom 04.03.2003, S. 101). Sie enthält jedoch keinen Hinweis darauf, dass die Zugänglichkeit von Informationen, welche über den Inhalt des Jahresberichts hinausgehen, grundsätzlich ausgeschlossen oder eine solche weitergehende Transparenz einschränkt werden sollte. Ein

² Art. 16 Abs. 3 Bundesverfassung (BV; SR 101); auch: Art. 11 Abs. 3 Kantonsverfassung (KV; BGS 111.1)

solcher Ausschluss oder eine Einschränkung wird von der Gesetzessystematik, insb. der Zuordnung der betroffenen Spezialnorm unter den Titel «Berichterstattung und Beanstandungen», nicht begründet. Dem Wortlaut von § 74 WoV-G, welcher die Berichterstattung der Prüfungsergebnisse an die jeweiligen Behörden definiert, lässt sich ebenfalls kein entsprechender Hinweis entnehmen. Aus dem Umstand, dass der Prüfungsbericht auch dem Regierungsrat zugestellt wurde, lässt sich vielmehr schliessen, dass die Bestimmungen des WoV-G lediglich als Mindestvorgabe bezüglich der Transparenz zu verstehen sind. Insgesamt sind nach dem Gesagten keine Anhaltspunkte ersichtlich, wonach mit § 76 WoV-G eine spezialgesetzliche Bestimmung im Sinne von § 13 Abs. 1 Bst. a InfoDG hätte geschaffen werden sollen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass mit der aktiven Veröffentlichungspflicht eine minimale Information der Bevölkerung über die Aufsichts- und Kontrolltätigkeit der Finanzkommission sichergestellt werden sollte. Dies korreliert mit dem Zweck des Öffentlichkeitsprinzips, Transparenz insbesondere über die Verwendung der Steuergelder und Funktionsweise der Behörden zu schaffen (vgl. Ziff. 10 hiavor).

17. Diese Auslegung bestätigt sich mit Blick auf andere kantonale rechtliche Regelungen. In Kantonen, welche Berichte einzelner Prüfungen durch die Finanzkontrollen generell von der Öffentlichkeit ausschliessen, wird dies explizit in der jeweiligen Gesetzgebung geregelt (so bspw. der Kanton Bern, Basel-Stadt sowie Basel-Land).³ Allerdings können die Behörden selbst bei einem solchen grundsätzlichen Ausschluss aufgrund besonderer Umstände einen Prüfungsbericht im Rahmen der amtlichen Information unter Wahrung allfälliger schützenswerter privater oder wichtiger öffentlicher Interessen publizieren (und damit zugänglich machen).⁴

Zwischenergebnis: Die Auslegung von § 76 WoV-G ergibt keine Hinweise darauf, dass mit der Pflicht zur Veröffentlichung des Jahresberichts der Zugang nach § 12 InfoDG grundsätzlich ausgeschlossen wird.

18. Die Behörde macht weiter geltend, dass die im Rahmen der Prüfung erteilten Auskünfte und vorgelegten Dokumente dem berufsständischen Revisions- und Amtsgeheimnis unterliegen würden, welche dem Zugang entgegenstünden. In den jeweiligen Aufsichtskommissionen würden die Berichte zudem im nicht öffentlichen Teil behandelt und die Protokolle seien nicht ratsöffentlich, womit das Sitzungsgeheimnis gemäss § 17 Kantonsratsgesetz zur Anwendung gelange.
19. Mit der Einführung des Öffentlichkeitsprinzips wurde der Grundsatz der Transparenz statuiert und eine Vermutung des freien Zugangs geschaffen, was den Anwendungsbereich des Amtsgeheimnisses im Sinne von § 38 Gesetz über das Staatspersonal⁵ sowie Art. 320 Strafbuch⁶ stark eingeschränkt hat. Das Amtsgeheimnis erfasst nur noch Informationen, welche eines besonderen Schutzes bedürfen und gemäss Informations- und Datenschutzgesetz gerade nicht zugänglich sein sollen (§ 13 InfoDG). Dem entsprechend hält § 38 Abs. 4 Staatspersonalgesetz ausdrücklich fest, dass Informationen, welche nach dem Informations- und Datenschutzgesetz öffentlich zugänglich seien, dem Amtsgeheimnis nicht unterliegen (vgl. dazu auch Botschaft InfoDG, Erläuterungen zu § 44, S. 27). Das Amtsgeheimnis als solches kann daher vorliegend nicht als Grund für die eine Verweigerung des Zugangs nach Öffentlichkeitsprinzip herangezogen werden, da ansonsten das Öffentlichkeitsprinzip seines

³ Bspw. Art. 26 Abs. 1 Finanzkontrollgesetz des Kantons Bern: «Die Prüfungsberichte der Finanzkontrolle und die dazugehörigen Akten sind nicht öffentlich.», vgl. auch § 29 Abs. 1 Finanzkontrollgesetz des Kantons Basel-Land; § 16 Abs. 5 Finanz- und Verwaltungskontrollgesetz des Kantons Basel-Stadt.

⁴ Vgl. bspw. <https://www.bs.ch/medienmitteilungen/bvd/2013-fiko-bericht-wird-veroeffentlicht>

⁵ Staatspersonalgesetz; BGS 126.1

⁶ SR 311.0

Gehalts beraubt und weitgehend obsolet würde (vgl. BGE 1C_93/2021 Erw. 3.4).

20. Auch das Revisionsgeheimnis, auf welches die Behörde verweist, vermag vorliegend den Zugang nicht einzuschränken. Die Finanzkontrolle übt sowohl Aufsichts- als auch Revisionsstätigkeiten aus. Das Revisionsgeheimnis beruht jedoch auf der Organfunktion als Revisionsstelle und kommt im Rahmen von Finanzaufsichtsprüfungen nicht zur Geltung (vgl. Botschaft und Entwurf WoV-G, Erläuterungen zu § 74 Abs. 2 – 4, S. 10 f.⁷). Der vorliegend herausverlangte Bericht betrifft die Tätigkeit im Rahmen der Finanzaufsichtsprüfungen. Das Kantonsratsgeheimnis gemäss § 17 Kantonsratsgesetz⁸ vermag ebenfalls zu keinem Ausschluss des Zugangs zu führen. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern die referenzierte Geheimhaltungspflicht auf das Zugangsgesuch beim Regierungsrat zur Anwendung gelangen würde.

Zwischenergebnis: Es liegt keine gesetzliche Grundlage im Sinne von § 13 Abs. 1 Bst. a InfoDG vor, welche einen Zugang auf Gesuch hin ausschliessen würde. Auch die geltend gemachten gesetzlichen Geheimhaltungspflichten vermögen den Zugang nicht auszuschliessen, einzuschränken oder aufzuschieben.

21. Es ist weiter zu prüfen, ob der Zugang aus anderen Gründen verweigert, eingeschränkt oder aufgeschoben werden kann. Die Behörde macht diesbezüglich geltend, die geprüften Stellen würden darauf vertrauen, dass die Berichte nicht öffentlich und nur den im WoV-G definierten Adressaten zugänglich seien.
22. Wie dargelegt begründen die Vorgaben im WoV-G (§§ 74, 76) keine grundsätzliche Ausnahme vom Öffentlichkeitsprinzip. Zwar kann gestützt auf § 13 Abs. 1 Bst. b InfoDG der Zugang auch verweigert werden, wenn dadurch Informationen vermittelt würden, welche der Behörde von Dritten freiwillig und unter Zusicherung der Geheimhaltung mitgeteilt worden sind. Im Rahmen der Finanzaufsichtsprüfung bestehen gemäss § 79 ff. WoV-G jedoch weitgehende Mitwirkungs- und Meldepflichten, weshalb die Erteilung von Auskünften oder die Vorlage von Unterlagen nicht freiwillig erfolgt. Es erscheint angesichts der gesetzlichen Regelung nicht naheliegend und wurde auch nicht geltend gemacht, dass im Prüfbericht Informationen enthalten wären, welche sich nicht zum eigentlichen Prüfthema äussern würden oder die von der geprüften Stelle ausserhalb einer Mitwirkungspflicht (und damit freiwillig) offengelegt worden wären.

Zwischenergebnis: Die Behörde kann sich nicht darauf berufen, dass die Finanzkontrolle die Informationen von Dritten freiwillig erhalten habe.

23. Ein Zugang kann weiter verweigert werden, soweit private schützenswerte oder wichtige öffentliche Interessen das öffentliche Interesse an Transparenz zu überwiegen vermögen (§ 13 Abs. 1 Bst. a InfoDG). Diesbezüglich ist nachfolgend eine Interessenabwägung durchzuführen.
24. Grundsätzlich ist das öffentliche Interesse an Transparenz im Bereich von Finanzprüfungen als sehr hoch zu qualifizieren. Der Zweck des Öffentlichkeitsprinzips liegt insbesondere in einer demokratische Kontrolle der Verwendung öffentlicher Gelder (vgl. Ziff. 11 hiervor). Im Rahmen der Massnahmen im Zusammenhang mit der Coronapandemie wurden unterschiedliche Instrumente für die Unterstützung von Betrieben und Unternehmen zur Verfügung gestellt und mit entsprechend hohen finanziellen Mitteln ausgestattet. Im

⁷ Botschaft und Entwurf des Regierungsrates zur Teilrevision des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung – Stärkung der Kantonalen Finanzkontrolle; Beilage zu RRB Nr. 2018 / 1743 vom 05. November 2018

⁸ BGS 121.1

Rahmen nachträglicher Kontrollen wurden schweizweit verschiedene Fälle von Missbrauch auch medial bekannt. Das Interesse der Öffentlichkeit daran zu erfahren, wie die Verteilung der finanziellen Mittel organisiert sowie die Kontrolle deren Verwendung durch die dafür zuständigen Behörden erfolgte, ist daher als sehr hoch einzustufen.

25. Im Rahmen der Schlichtungsverhandlung hat der Gesuchsteller sein Gesuch dahingehend präzisiert, dass sämtliche Personendaten geschwärzt werden können. Allfällige schützenswerte private Interessen, seien dies der für die Prüfung verantwortlichen Behördenmitglieder oder allfälliger von der Kontrolle erfassten Unternehmen, stehen einem Zugang damit nicht entgegen und eine entsprechende Interessenabwägung erübrigt sich.

Zwischenergebnis: Personendaten sind vor einem Zugang abzudecken. Es sind damit keine privaten schützenswerten Interessen vom Zugangsgesuch betroffen.

26. Weiter können wichtige öffentliche Interessen zu einer Verweigerung, Einschränkung oder einem Aufschub des Zugangs führen (§ 13 Abs. 1 Bst. a InfoDG). Als solche kommen insbesondere Sicherheitsinteressen oder die Wahrung der freien Meinungs- und Willensbildung einer Behörde in Frage. Das Vorliegen solcher Interessen wurde vorliegend von der Behörde nicht mit der erforderlichen Begründungsdichte geltend gemacht (vgl. Ziff. 12 hiavor). Angesichts der gesetzlich definierten Mitwirkungs- und Auskunftspflichten der unterliegenden Behörden ist ausserdem nicht ersichtlich, inwiefern sich eine Offenlegung der Prüfungsberichte auf Zugangsgesuch hin einschränkend auf die Qualität oder Tätigkeit der Finanzkontrolle auswirken würde. Es darf insbesondere nicht davon ausgegangen werden, dass die einer Prüfung unterliegenden Stellen gegen die ihnen obliegenden Mitwirkungs- und Meldepflichten verstossen würden, wenn sie mit einer Publikation der Berichte rechnen müssten. Selbst wenn es in einem Einzelfall zu einer Verletzung einer Mitwirkungs- oder Meldepflicht kommen sollte, würde die Finanzkontrolle über die notwendigen Mittel für eine entsprechende Untersuchung verfügen (vgl. dazu BGE 144 II 77 Erw. 5.8). Der Umstand, dass entsprechende Berichte von Einzelprüfungen durch die Eidgenössische Finanzkontrolle regelmässig aktiv oder – wie auch durch andere kantonale Finanzkontrollen - einzelfallweise bei grossem öffentlichen Interesse resp. auf Zugangsgesuch hin publiziert werden⁹, lässt ebenfalls nicht auf entsprechende Einschränkungen für die Tätigkeit der Finanzkontrolle schliessen. Es wird zudem daran erinnert, dass eine Offenlegung gestützt auf ein Zugangsgesuch keine vorbehaltlose Publikation darstellt wie diejenige des Jahresberichts. Vielmehr erfolgt eine solche ausschliesslich auf Gesuch hin und nur in demjenigen Umfang, in welchem nach Einzelfallprüfung keine Ausnahmetatbestände erfüllt sind.

27. Es erscheint indessen denkbar, dass gestützt auf die bisherige Praxis die Finanzkontrolle bei ihrer Berichterstattung in Bezug auf die Einzelprüfungen nicht von einer Öffentlichkeit ausgegangen ist. Soweit entsprechende Abschnitte im Bericht allenfalls verknüpft dargestellt und für die Öffentlichkeit möglicherweise interpretationsbedürftig sein sollten, wäre ihr vor der Gewährung des Zugangs Gelegenheit für ergänzende Erläuterungen zu geben.

Zwischenergebnis: Es wurden keine wichtigen öffentlichen Interessen mit der erforderlichen Begründungsdichte dargelegt, welche dem Zugangsgesuch entgegenstehen würden. Allenfalls ist der Finanzkontrolle vor einer Offenlegung Gelegenheit zu ergänzenden Erläuterungen zu geben.

28. Abschliessend sei angemerkt, dass es der Behörde unbenommen bleibt, im Rahmen eines allenfalls nachfolgenden Verfügungsverfahrens mit der erforderlichen Begründungsdichte

⁹ vgl. insbesondere die Berichte im Zusammenhang mit der Prüfung von Covid-Massnahmen; abrufbar unter www.efk.admin.ch/berichte/

darzulegen, inwiefern Gründe für eine Verweigerung, Einschränkung oder einen Aufschub des Zugangs zum Bericht bestehen. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass es dem Gesetzgeber obliegen würde, bei Bedarf eine entsprechende formell-gesetzliche Grundlage zu schaffen, welche die einzelnen Prüfungsberichte der Finanzkontrolle generell vom Öffentlichkeitsprinzip auszunehmen soll.

29. *Ergebnis: Es liegen keine gesetzlichen Spezialnormen vor, welche den Zugang zum Bericht der Finanzkontrolle grundsätzlich ausschliessen oder einschränken würden. Die geltend gemachten öffentlichen Interessen vermögen das öffentliche Interesse an Transparenz nicht zu überwiegen. Vorhandene Personendaten sind zu schwärzen, womit keine schützenswerten privaten Interessen beeinträchtigt sind. Der Bericht ist daher nach vorgängiger Schwärzung der Personendaten zugänglich zu machen.*

IV. Empfehlung

Aufgrund der vorangehenden Erwägungen empfiehlt die Beauftragte für Information und Datenschutz:

30. Die Behörde gewährt Zugang zum Bericht der Finanzkontrolle «Prüfungen Covid-19 Sondermassnahmen Schlussbericht» vom 04. Oktober 2022. Vorgängig deckt sie sämtliche Personendaten ab.
31. Die Behörde erlässt eine anfechtbare Verfügung zuhanden des Gesuchstellers, sofern es beabsichtigt, der Empfehlung der Beauftragten nicht oder nur teilweise Folge zu leisten.
32. Die Empfehlung der Beauftragten wird veröffentlicht. Der Name des Gesuchstellers ist vorgängig zu anonymisieren.
33. Die Empfehlung wird zugestellt an:
- Staatschreiber zu Händen des Regierungsrats des Kantons Solothurn

Kopie an:

- Gesuchsteller

Judith Petermann Büttler, Dr. iur.
Beauftragte für Information und Datenschutz